

HAVE

Haftpflichtrecht Versicherungsrecht

Herausgegeben von Stephan Fuhrer und Stephan Weber

Bernhard Stehle

Der Gegenstand der Betriebs- haftpflichtversicherung

Mit besonderem Augenmerk auf dem Begriff
des Sachschadens

Haftpflichtrecht ⁷ Versicherungsrecht

Herausgegeben von Stephan Fuhrer und Stephan Weber

Bernhard Stehle

Der Gegenstand der Betriebs- haftpflichtversicherung

Mit besonderem Augenmerk auf dem Begriff
des Sachschadens

Schulthess § 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2016
ISBN 978-3-7255-7573-2

www.schulthess.com

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
I. Auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht	3
A. Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen	3
1. Ausservertragliche Ansprüche	5
2. Vertragliche Ansprüche	6
a) Erfüllungsansprüche und Ansprüche aus Vertragsverletzung	6
b) Abgrenzung der beiden Anspruchsarten	8
c) Ansprüche aus Vertragsverletzung und Vertragserfüllungsklausel	11
d) Zusammenfassung	17
3. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag	17
B. Vertragliche Haftungserweiterungen	18
1. Erweiterung dispositiver Haftpflichtbestimmungen	19
2. Kausalität zwischen Haftungserweiterung und Haftpflichtanspruch	22
II. In der Police bezeichneter Betrieb	27
A. Anlagerisiko	27
B. Betriebsrisiko	28
1. Eigenständige Tätigkeit?	29
2. Branchenübliche Tätigkeit?	38
3. Funktioneller Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Betrieb?	40
C. Produkterisiko	45
III. Personen- und Sachschäden	47
A. Personenschäden	47
B. Sachschäden	49
1. Substanzbeeinträchtigung	52
a) Umschreibung und Abgrenzung von der reinen Funktionsbeeinträchtigung	52
b) Mengensachen und zusammengesetzte Sachen	58
c) Mangelhafte Entwicklung von Tieren und Pflanzen	60
2. Eigentumsverletzung	64
a) Drei Regeln zur Eigentumsverletzung	65
b) Lieferung/Herstellung einer mangelhaften Sache und weiterfressender Mangel (Verhältnis der Regeln 1 und 2)	70
c) Weiterfressender und übergreifender Mangel (Verhältnis der Regeln 2 und 3b)	71
d) Folgen der Lieferung/Herstellung einer mangelhaften Sache oder der Verbindung mit einer mangelhaften Sache und Folgen eines übergreifenden Mangels (Verhältnis der Regeln 1 und 3)	77
e) Anwendung der Regeln zur Eigentumsverletzung auf Mithersteller	99
f) Zusammenfassung	103
3. Zusammenfallen von Eigentumsverletzung und Schaden	105
IV. Prüfschema	111

IV. Prüfschema

Wie in der Einleitung bereits erwähnt (Rz. 1), lässt sich der Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung in einem Satz formulieren: Die Betriebshaftpflichtversicherung versichert die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen Personen- und Sachschäden.

Die Beurteilung, ob ein Anspruch nun Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung ist oder nicht, bedarf aber mehr als der Lektüre eines Satzes. Wie der vorliegende Beitrag zeigt, lässt sich über diesen einen Satz ein kleines Buch schreiben. Der Teufel steckt im Detail und auf dem Weg zur Antwort sind zahlreiche – zum Teil schwierige – Unterscheidungen vorzunehmen.

Das nachfolgende Prüfschema bietet einen Überblick über diese Unterscheidungen und fasst das voranstehend Geschriebene zusammen. Damit hilft es, die Frage nach dem Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung zu beantworten.

Die Betriebshaftpflichtversicherung versichert...

...die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht...

Beruht der Anspruch gegen den VN auf einem vorwerfbaren Verhalten?

<p>Gegeben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 41 ff. OR und Gesellschaftsrecht - Kausalhaftungstatbestände des ZGB und der Spezialgesetze - Staatshaftungsnormen - Vertrauenshaftung - Vertragsverletzungen - GoA: Art. 420 und Art. 423 OR 	<p>Nicht gegeben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzeskonforme Enteignungen - öffentlich-rechtliche Kostenaufgaben ohne eigenes Fehlverhalten (s. z.B. Art. 32d USG) - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche ohne eigenes Fehlverhalten (s. z.B. Art. 28 ff. ZGB) - Vertragliche Erfüllungsansprüche - GoA: Art. 422 OR
---	--

Nein

Ja

Ist der Anspruch auf Wiedergutmachung der Folgen dieses Verhaltens gerichtet?

<p>Gegeben für:</p> <p>Restitution und Kompensation: Schadenersatz, Genugtuung, Beseitigungs-, Unterlassungs-, Gegendarstellungs-, Vindikationsansprüche, Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzleistung, Nachbesserung</p>	<p>Nicht gegeben für:</p> <p>Geldstrafen und Bussen</p>
--	---

Nein

Ja

Besteht der Anspruch nur aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung?

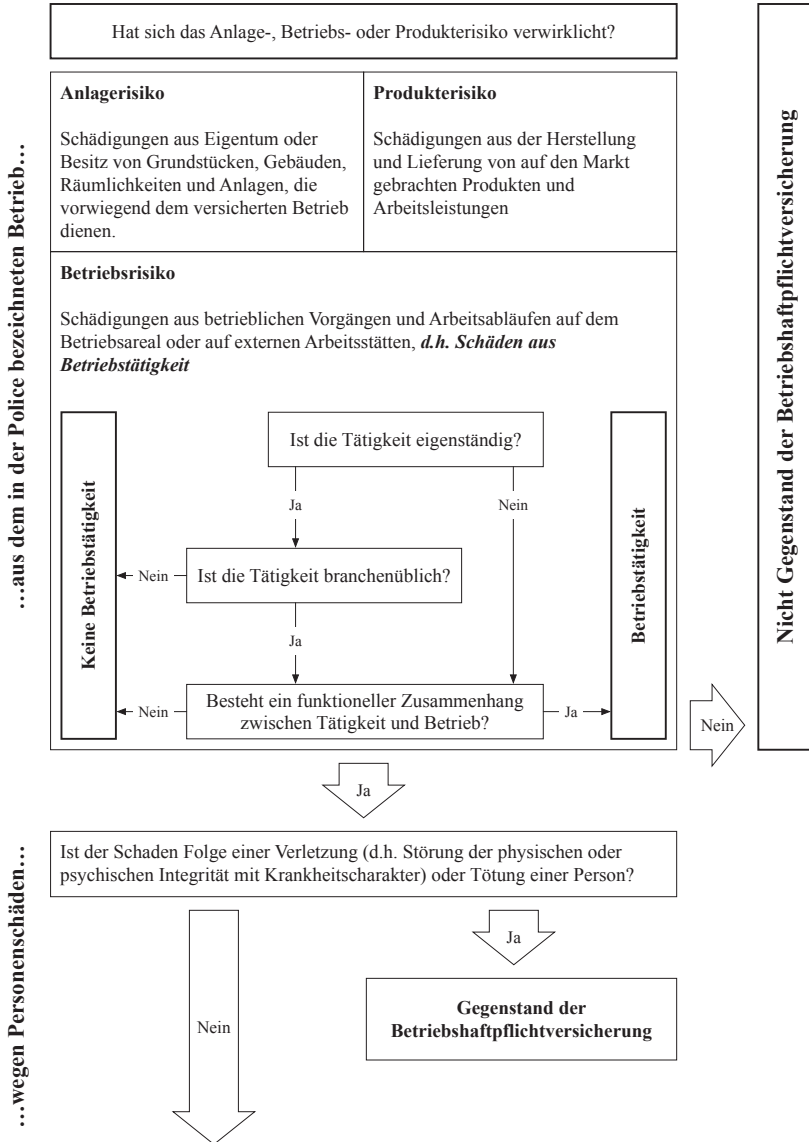
Haftungserweiterung: Vertragliche Vereinbarung, die dazu führt, dass eine Regel der Nicht- oder Schlechterfüllung oder eine Beweisregel zum Nachteil des Versicherers verändert oder ausgeschlossen wird.

Kausalität: Soweit die Ansprüche auch ohne Haftungserweiterung entstanden wären, besteht Deckung

Ja

Nein

Nicht Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung



...und Sachschäden.

Wurde die Sache körperlich verändert und ist diese Veränderung nicht unerheblich (Substanzbeeinträchtigung)?

<p>Gegeben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkten Einwirkungen, z.B. durch Schläge, Stöße, Verformung, Flüssigkeiten, Feuer, Wellen (Druck, Schall, Licht, radioaktive Strahlung), Hitze, Kälte, etc. - Entzugs einer solchen Einwirkung (z.B. aufgrund des Entzugs von Sonnenlicht) - Beeinträchtigung der Menge einer Mengensache - Beeinträchtigung einer zusammengesetzten Sache auf der Ebene ihrer Bestandteile - Unerwünschte Einwirkung auf Lebewesen 	<p>Nicht gegeben für:</p> <p>Reine Funktionsbeeinträchtigungen, z.B. Anlagestillstand, Kabelbruchfälle, Blockadefälle</p>
--	---

Nein

Ja

Wurde durch diese körperliche Veränderung das Eigentum an der Sache verletzt? Ist der Schaden Folge einer Eigentumsverletzung?

<p>Gegeben:</p> <p>Der Schaden ist Folge</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines über die gelieferte oder hergestellte (mangelhafte) Sache hinausgreifenden Mangels; - einer unfreiwilligen Verbindung mit einer Sache. <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die Sache durch die Verbindung mit der mangelhaften Sache wertlos wurde und sich die Nachbesserung oder Auftrennung nicht lohnt: Nur der Vergeudungsschaden - In den anderen Verbindungsfällen: Folgen des Übergriffs, Vergeudungsschaden bei bleibendem Minderwert - Verschmutzungen (unfreiwillige Verbindungen). 	<p>Nicht gegeben:</p> <p>Der Schaden ist Folge</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Lieferung oder Herstellung einer mangelhaften Sache; - eines sich innerhalb dieser Sache weiterfressenden Mangels; - der freiwilligen Verbindung von Sachen. <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die Sache durch die Verbindung mit der mangelhaften Sache wertlos wurde und sich die Nachbesserung oder Auftrennung nicht lohnt: Alle Schäden ausser der Vergeudungsschaden - In den anderen Verbindungsfällen: Entgangener Gewinn, Kosten der Nachbesserung des ursprünglichen Mangels, Auftrennungskosten
---	---

Nein

Ja

(Falls der Schaden dem Eigentümer entstanden ist)

Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung

Nicht Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung